

Satzung des KLJB Diözesanverbandes Rottenburg-Stuttgart

Antragsteller*innen:

Antragssteller

Diözesanvorstand KLJB Rottenburg-Stuttgart

Satzungstext

1 **Stand 24. April 2022**

2 **Präambel**

3 Die Katholische Landjugendbewegung (KLJB) Rottenburg-Stuttgart hat sich zum
4 Ziel gesetzt, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in ihrer persönlichen
5 Entwicklung innerhalb einer Gruppe zu unterstützen. Die KLJB gestaltet Kirche,
6 Gesellschaft und Politik im Geiste Jesu Christi und seiner Botschaft.

7 **Kirchliche Gemeinschaft und Glaube**

8 Die KLJB gestaltet die kirchliche Gemeinschaft kreativ und lebendig. Sie
9 unterstützt junge Menschen unabhängig von ihrer Religionszugehörigkeit bei der
10 Entwicklung ihres persönlichen Glaubens und ermutigt sie, ein wichtiger Teil der
11 Glaubensgemeinschaft zu sein. Die KLJB steht für ein Leben auf Grundlage
12 christlicher Werte und tritt in den Dialog mit anderen Glaubensgemeinschaften.

13 **Ländlicher Raum und Bewahrung der Schöpfung**

14 In der KLJB lernen junge Menschen die Ressourcen und Chancen des ländlichen
15 Raumes kennen und schätzen. Sie tragen zur Brauchtumpflege bei und haben
16 die Möglichkeit, aktiv und selbstorganisiert das Leben auf dem Land zu
17 gestalten.

18 Damit prägen sie die Weiterentwicklung des ländlichen Raumes. Bei der
19 Gestaltung gemeinsamer Aktionen ist die Bewahrung der Schöpfung Gottes
20 Grundlage gemeinschaftlichen Handelns.

21 **Individuum und Anderssein**

22 Alle jungen Menschen werden in der KLJB angenommen und ernst genommen.
23 Sie erleben sich als wichtige Einzelperson und Teil der Gemeinschaft. In der
24 Gruppe lernen sie Bedürfnisse zu äußern, für die Gruppe einzustehen und
25 Aufgaben zu übernehmen.

26 **Demokratie und Toleranz**

27 Die KLJB fördert in ihrem Handeln Demokratie und Toleranz. Alle besitzen das
28 gleiche Recht, sich mit ihrer Meinung einzubringen. Entscheidungen werden nach
29 einer fairen und offenen Diskussion demokratisch getroffen.

30 **Symbole und Patron**

31 Das Zeichen der KLJB ist der mit dem Kreuz verbundene Pflug. Das Kreuz steht
32 für den christlichen Glauben und ist Symbol Jesu. Jesus Christus ist Grund und
33 Kraft unseres Tuns. Der Pflug steht für die Verbundenheit zum Land und die
34 Bereitschaft zu Engagement und Tatkraft. Das Botschafterlied bringt dies im

35 Besonderen zum Ausdruck und verbindet uns mit allen KLJBler*innen in ganz
36 Deutschland.

37 Klaus von der Flüe, unser Schutzpatron, ist uns Vorbild durch seinen tiefen
38 christlichen Glauben und seine Bereitschaft, die verschiedensten
39 Lebenssituationen anzunehmen.

40 **Abschnitt A: ALLGEMEINES**

41 ***§ 1 Name und Organisation***

42 (1) Der Verband trägt den Namen „Katholische Landjugendbewegung Diözese
43 Rottenburg-Stuttgart“ (kurz: KLJB RS).

44 (2) Die KLJB RS ist der katholische Landjugendverband der Diözese
45 Rottenburg-Stuttgart.

46 (3) Alle KLJB -Mitglieder und -Gruppen innerhalb der Diözese Rottenburg-
47 Stuttgart bilden den Diözesanverband.

48 (4) Der Diözesanverband ist Mitglied der Katholischen Landjugendbewegung
49 Deutschlands und hierdurch in der Internationalen Katholischen Land- und
50 Bauernjugendbewegung (MIJARC) vertreten. Die KLJB RS ist Mitglied des
51 Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) – Diözesanverband
52 Rottenburg-Stuttgart.

53 (5) Der Diözesanverband kann die Mitgliedschaft in weiteren Organisationen
54 und Einrichtungen erwerben, wenn dadurch der Zweck dieser Satzung

55 gefördert wird.

56 **§ 2 Sitz, Geschäftsjahr**

57 (1) Sitz des Diözesanverbandes ist die Diözesanstelle in Biberach an der Riß.

58 Eine Zweigstelle ist in Wernau eingerichtet.

59 (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

60 **§ 3 Zweck, Ziel**

61 (1) Der Diözesanverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar

62 gemeinnützige Zwecke.

63 (2) Zweck des Diözesanverbandes ist es, die Mitglieder und Gruppen der KLJB

64 innerhalb der Diözese Rottenburg-Stuttgart zusammenzuführen und im

65 Sinne des selbstständigen Handelns Kinder- und Jugendarbeit innerhalb

66 des Verbandes zu ermöglichen.

67 (3) Der Diözesanverband ist selbstlos tätig und verfolgt keine

68 eigenwirtschaftlichen Zwecke.

69 (4) Ziele des Diözesanverbandes sind:

70 a) Kirchliches, politisches und gesellschaftliches Leben gestalten,

71 b) Selbstfindung und Selbstverwirklichung junger Menschen

72 ermöglichen,

73 c) Kinder und Jugendliche auf dem Land in Verbindung bringen,

74 d) Verantwortung für eine solidarische Welt und die Schöpfung

75 übernehmen,

76 e) Interessen des ländlichen Raumes vertreten.

77 **§ 4 Wirtschaftliche und finanzielle Angelegenheiten**

78 (1) Die KLJB RS ist ein nicht rechtsfähiger Verein.

79 (2) Als Rechtsträger des Diözesanverbandes fungiert die KLJB Rottenburg-
80 Stuttgart e.V.. Weitere Bestimmungen sind in der Satzung des KLJB e.V.
81 geregelt.

82 (3) Die KLJB-Bezirke und Ortsgruppen sind je eigene nicht rechtsfähige
83 Vereine. Sie handeln im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach dieser Satzung
84 selbstständig und eigenverantwortlich.

85 (4) KLJB-Bezirke und Ortsgruppen können für ihre Ebene Rechtsträger als
86 eingetragene Vereine bilden. Der Vorstand dieser Rechtsträgervereine
87 muss immer von den Leitungen der jeweiligen Ebene der KLJB gebildet
88 werden. Dabei sind § 33 (4) und § 36 zu beachten.

89 **§ 5 Partnerschaften**

90 (1) Die KLJB RS kann Partnerschaften mit anderen Verbänden und
91 Vereinigungen eingehen. Grundlage für eine Partnerschaft ist die
92 gemeinsame Solidarität mit den Menschen des ländlichen Raumes.

93 (2) Der Verband Katholisches Landvolk, die Landfrauenvereinigung des
94 Katholischen Deutschen Frauenbundes, die landpastoralen Bildungshäuser,

95 das kirchliche Fachreferat Landpastoral sowie der Förderverein der KLJB
96 RS sind Partner der KLJB RS in der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

97 **Abschnitt B: MITGLIEDSCHAFT**

98 **§ 6 Erwerb**

99 (1) Mitglied in der KLJB RS können alle natürlichen Personen mit Beginn des
100 ersten Schuljahres werden, die sich zu den Leitsätzen, Zielen und
101 Aufgaben der KLJB bekennen und die Satzung der KLJB als verbindlich
102 anerkennen.

103 (2) Die Mitgliedschaft wird durch den Eintritt in eine Ortsgruppe erworben und
104 gilt gleichermaßen auch für den Diözesanverband. In Einzelfällen ist eine
105 Einzelmitgliedschaft im Diözesanverband möglich.

106 (3) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und Zahlung
107 des Mitgliedsbeitrags wirksam. Über die Aufnahme kann der
108 Diözesanvorstand in begründeten Einzelfällen nach Anhörung entscheiden.

109 **§ 7 Beendigung**

110 (1) Ein Austritt ist jederzeit möglich. Das Mitglied muss den Austritt dem
111 Ortsgruppenvorstand, bei Einzelmitgliedern der Diözesanstelle, schriftlich
112 mitteilen. Diese Mitteilung muss bis zum 31.12. eines Kalenderjahres an
113 der Diözesanstelle eingehen, um für das darauf folgende Jahr wirksam zu
114 werden. Es besteht kein Anspruch auf die Rückerstattung des für das

115 laufende Jahr bereits bezahlten Mitgliedsbeitrages oder Anteilen davon.

116 (2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitglieds.

117 (3) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss (siehe § 8 Ausschluss).

118 **§ 8 Ausschluss**

119 (1) Der Ausschluss aus der KLJB RS kann erfolgen, wenn ein Mitglied grob
120 oder wiederholt gegen die Ziele und Grundsätze der KLJB, die Satzung
121 oder Beschlüsse des Verbandes verstößt. Ein Ausschluss kann auch
122 erfolgen, wenn der Mitgliedsbeitrag nach mehrmaliger Aufforderung nicht
123 gezahlt wird.

124 (2) Zuständig für den jeweiligen Ausschluss ist die Versammlung der
125 Ortsgruppe. Der Ausschluss wird wirksam, nachdem der Diözesanvorstand
126 den Ausschluss geprüft und genehmigt hat. Dafür ist das betroffene
127 Mitglied vom Diözesanvorstand anzuhören. Für den Ausschluss von
128 Einzelmitgliedern ist die Diözesanversammlung zuständig. In Streitfällen
129 ist die Bundesschiedsstelle anzurufen.

130 (3) Ein Ausschluss kann sich nur gegen einzelne natürliche Personen wenden.

131 (4) Die Neuaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds bedarf der
132 Zustimmung des Diözesanvorstands.

133 **§ 9 Mitgliedsbeitrag**

134 (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Diözesanversammlung

135 festgelegt.

136 (2) Mitglieder einer Ortsgruppe zahlen den Mitgliedsbeitrag an ihre
137 Ortsgruppe. Diese leitet den von der Diözesanversammlung beschlossenen
138 Beitrag an den Diözesanverband weiter.

139 (3) Einzelmitglieder zahlen den Mitgliedsbeitrag direkt an den
140 Diözesanverband.

141 **§ 10 Rechte und Pflichten**

142 (1) Mitgliedschaftsrechte:

143 a) Jedes Mitglied besitzt auf den Versammlungen grundsätzlich Rede-, Antrags-
144 und Stimmrecht. Weiteres ist in den Abschnitten D bis F dieser Satzung und in
145 der Geschäftsordnung geregelt.

146 b) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen des Verbandes
147 und der jeweiligen Gruppe teilzunehmen, sofern diese für
148 Gruppenmitglieder geöffnet sind.

149 c) Jedes Mitglied wird innerhalb der jeweiligen Gruppe gleichbehandelt.

150 Es gibt keine Sonderrechte innerhalb der Gruppe.

151 d) Jedes Mitglied kann, wenn diese Rechte durch ein KLJB Organ
152 vermeintlich verletzt wurden, den Diözesanvorstand um Anhörung
153 und Vermittlung bitten.

154 (2) Mitgliedschaftspflichten:

155 a) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der KLJB RS zu
156 fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen, dem Zweck

157 und den Zielen der KLJB RS schaden könnte.

158 b) Alle Mitglieder sind verpflichtet, Satzungen, Beschlüsse und

159 Maßnahmen der Verbandsorgane zu achten.

160 c) Alle Mitglieder sind verpflichtet, den von der Diözesanversammlung

161 festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

162 d) Pflichtverletzungen können zum Ausschluss führen (siehe § 8

163 Ausschluss).

164 **Abschnitt C: GRUNDSÄTZE UND STRUKTUREN**

165 ***§ 11 Aufgaben des Diözesanverbands***

166 (1) Der Diözesanverband nimmt die folgenden Aufgaben wahr, die ihm

167 aufgrund seiner diözesanen Zuordnung und seiner funktionalen Stellung zu

168 anderen Diözesanverbänden zukommen:

169 a) Gestaltung der inhaltlichen, pädagogischen und organisatorischen

170 Arbeit zur Verwirklichung der gesetzten Ziele im Sinne einer

171 zukunftsfähigen Verbandsentwicklung,

172 b) Organisation des Erfahrungsaustausches und der gegenseitigen

173 Information unter den Ortsgruppen, Bezirken und Arbeitskreisen,

174 c) Unterstützung der Arbeit von Ortsgruppen, Bezirken und

175 Arbeitskreisen durch Beratungen und Impulsgebung,

176 d) Schulung und Weiterbildung der ehrenamtlichen Verantwortlichen

- 177 aller Ebenen des Diözesanverbands,
178 e) Interessenvertretung gegenüber kirchlichen und staatlichen Stellen
179 im Bereich der Diözese Rottenburg-Stuttgart,
180 f) Kontaktarbeit zu anderen Organisationen und Einrichtungen auf
181 Diözesanebene,
182 g) Vertretung in Organen des Bundesverbandes der KLJB und des BDKJ
183 Rottenburg-Stuttgart,
184 h) Aufnahme von neuen Ortsgruppen,
185 i) Ausschluss und Wiederaufnahme von Mitgliedern.

186 **§ 12 Subsidiaritätsprinzip**

187 Der Diözesanverband handelt nach dem Subsidiaritätsprinzip. Subsidiarität
188 bedeutet, dass eine größere Organisationseinheit nur dann für die Erfüllung
189 einer
190 Aufgabe zuständig sein soll, wenn das in einer kleineren Einheit nicht möglich
191 ist.

192 **§ 13 Demokratie**

193 (1) Die KLJB RS bekennt sich zur Demokratie als Strukturprinzip. Es gilt der
194 Grundsatz der demokratischen Willensbildung und Entscheidungsfindung.

195 (2) Dieses Strukturprinzip wird folgendermaßen umgesetzt:

- 196 a) Verantwortliche werden von einer Versammlung der Mitglieder der
197 jeweiligen Ebene gewählt und stellen sich am Ende der Wahlperiode
198 zur Rechenschaft.

199 b) Beschlüsse werden nach Beratung als Mehrheitsentscheidung
200 getroffen.

201 c) Die Mitglieder werden an Entscheidungen soweit wie möglich
202 beteiligt.

203 d) Alle Mitglieder eines Organs sind gleichberechtigt.

204 e) Alle Mitglieder dürfen ihre Interessen und Meinungen einbringen.

205 **§ 14 Parität**

206 Bei der Besetzung von Vorstandsämtern soll darauf geachtet werden, dass diese
207 in ihrer Gesamtheit paritätisch besetzt werden. Für die KLJB RS ist unter
208 Parität

209 eine möglichst ausgeglichene Aufteilung der Ämter zwischen den Geschlechtern
210 zu verstehen.

211 **§15 Struktur des Diözesanverbandes**

212 (1) Alle Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus einer oder mehreren
213 Kirchengemeinden, die sich in Kinder- und Jugendgruppen der KLJB RS
214 organisieren, bilden eine KLJB Ortsgruppe.

215 (2) Ein KLJB Bezirk ist ein Zusammenschluss aus mindestens zwei KLJB
216 Ortsgruppen. KLJB Bezirke werden von der Diözesanversammlung
217 festgelegt. Dabei ist auf eine sinnvolle Zusammenlegung der KLJB
218 Ortsgruppen zu achten.

219 (3) In Ausnahmefällen können Ortsgruppen keinem Bezirk angehören, solange

220 Abs. 2 nicht anwendbar ist. Eine Bezirkszuordnung ist anzustreben.

221 (4) Der Diözesanverband der KLJB RS wird aus den Ortsgruppen und Bezirken
222 innerhalb der Diözese Rottenburg-Stuttgart gebildet.

223 **§16 Grundsätze jeder Leitung**

224 (1) Die Leitungsgremien auf allen Ebenen des Diözesanverbands haben den
225 Charakter eines Teams. Die Mitglieder der Leitungsgremien sind, trotz
226 besonderer Aufgaben Einzelner, gemeinsam für das Ganze verantwortlich.

227 Die Leitung aller Ebenen des Diözesanverbands wird durch
228 beschlussfassende und vollziehende Organe ausgeübt.

229 (2) Leitung wird auf allen Ebenen des Diözesanverbands von Ehrenamtlichen
230 ausgeübt. Ausnahme kann die Geistliche Leitung sein.

231 (3) Hauptberufliche Referent*innen können ehrenamtliche Leitungen
232 unterstützen, beraten und begleiten.

233 (4) Um sich für ihre Aufgaben zu qualifizieren, nehmen Verantwortliche der
234 KLJB an verbandlichen und außerverbandlichen Maßnahmen teil. Die
235 Ausbildung der Gruppenleiter*innen obliegt dem Diözesanverband.

236 (5) Die KLJB wird auf allen Ebenen des Diözesanverbands paritätisch geleitet.
237 Die geistliche Leitung wird nicht in die Parität einbezogen.

238 (6) Leitungen können einzelne Aufgaben an andere KLJB-Mitglieder
239 übertragen.

240 (7) Auf allen Ebenen soll in den Leitungsgremien eine Person die Geistliche
241 Leitung wahrnehmen.

242 (8) Lai*innen und Priester*innen sowie ehrenamtliche und hauptberufliche
243 Verantwortliche arbeiten in partnerschaftlicher und vertrauensvoller Weise
244 zusammen.

245 **Abschnitt D: ORTSGRUPPE**

246 Eine Ortsgruppe besteht aus den Mitgliedern der jeweiligen Jugendgruppen und
247 angegliederten Kindergruppen.

248 **§ 17 Anerkennung von Ortsgruppen**

249 (1) Gegründet wird eine Ortsgruppe durch eine Gründungsversammlung in
250 Zusammenarbeit mit dem gegebenenfalls zuständigen Bezirksteam und
251 dem Diözesanvorstand.

252 (2) Die Anerkennung im Diözesanverband erfolgt nach Abhalten einer
253 Gründungsversammlung, durch Eingang der Beitrittsformulare an der
254 Diözesanstelle und erstmaliges Bezahlen der Mitgliedsbeiträge.

255 (3) Die Anerkennung einer Gruppe setzt voraus, dass diese nach den
256 Grundsätzen und Zielen, Strukturen und Beschlüssen der KLJB RS, wie sie
257 in dieser Satzung niedergelegt sind, handelt.

258 **§ 18 Ortsgruppenversammlung**

259 (1) Die Versammlung ist das oberste beschlussfassende Gremium der

260 Ortsgruppe. Sie ist mindestens einmal jährlich verbandsöffentlich
261 abzuhalten.

262 (2) Einberufung der Versammlung:

263 a) Die Ortsgruppenversammlung wird durch den Ortsgruppenvorstand
264 einberufen.

265 b) Der Termin und Inhalte der Versammlung müssen mindestens vier
266 Wochen vorher öffentlich bekannt gegeben werden. Das zuständige
267 Bezirksteam ist darüber zu informieren.

268 c) Beantragen mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder eine
269 Versammlung beim Ortsgruppenvorstand, muss dieser innerhalb
270 von vier Wochen eine Versammlung einberufen.

271 (3) Beschlussfähigkeit der Ortsgruppenversammlung:

272 a) Beschlussfähig ist die Ortsgruppenversammlung, wenn die
273 Versammlung fristgerecht einberufen wurde.

274 i. Legen mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder bis
275 vierzehn Tage vor dem festgelegten Termin der Versammlung
276 Beschwerde gegen diesen Termin beim Ortsgruppenvorstand
277 ein, muss ein neuer Termin angesetzt werden.

278 b) Beschlüsse können mit der einfachen Mehrheit der anwesenden
279 stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

280 (4) Stimmberechtigte Mitglieder:

281 a) Alle Mitglieder der Ortsgruppe ab 14 Jahren.

282 (5) Beratende Mitglieder (nicht stimmberechtigt):

283 a) Alle Mitglieder der Ortsgruppe unter 14 Jahren,

284 b) Vertreter*innen des Bezirksteams (ggf. des Diözesanvorstandes),

285 c) Weitere interessierte Personen (KGR-Vertreter*innen, Gemeinde-

286 Vertreter*innen, etc.),

287 (6) Aufgaben:

288 a) Entgegennahme des Kassen- und Jahresberichts,

289 b) Entlastung des aktuellen Ortsgruppenvorstands,

290 c) Wahl des neuen Ortsgruppenvorstands,

291 d) Festlegung der Anzahl der Ausschussmitglieder aus den Kinder- und

292 Jugendgruppen,

293 e) Beschlussfassung zu aktuellen Themen der Ortsgruppe (z.B.

294 Aktionen, Jahresprogrammschwerpunkte etc.),

295 f) Festsetzung des Jahresbeitrags (unter Berücksichtigung des von der

296 Diözesanversammlung festgesetzten Beitrags),

297 g) Beschlussfassung über Ausschluss von Mitgliedern (unter

298 Berücksichtigung des § 8 Ausschluss).

299 **§ 19 Ortsgruppenvorstand**

300 (1) Der Ortsgruppenvorstand vertritt die Ortsgruppe innerverbandlich und
301 nach außen.

302 (2) Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes sind

303 a) zwei Vorsitzende möglichst unterschiedlichen Geschlechts,

304 b) Geistliche Leitung,

305 c) Kassierer*in.

306 (3) Wählbar sind die Mitglieder der Ortsgruppe ab 18 Jahren.

307 a) In Ausnahmefällen kann mit schriftlichem Einverständnis der

308 Personensorgeberechtigten auch eine Person unter 18 Jahren in ein

309 Vorstandsamt gewählt werden.¹

310 ¹ Einverständniserklärungen der Personensorgeberechtigten zur Wahl eines unter
311 18 jährigen Vorstandes sind auf Nachfrage an der Diözesanstelle erhältlich.

312 (4) Die Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes werden von der Versammlung in

313 der Regel auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach Möglichkeit sollte

314 der Wahlturnus so festgelegt werden, dass die Wahlzeiten der

315 Vorsitzenden nicht gleichzeitig ablaufen. Um dies zu erreichen kann die

316 Amtszeit auf ein Jahr verkürzt werden. Wiederwahl ist zulässig.

317 (5) Bleiben nach einer Versammlung alle Vorstandsposten unbesetzt, so bleibt

318 der bisherige Ortsgruppenvorstand kommissarisch im Amt und ist verpflichtet

319 innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung

320 einzuberufen. Das entsprechende Bezirksteam und der Diözesanvorstand sind zu

321 informieren. Kann auf dieser Versammlung wiederholt nicht mindestens ein

322 Vorstandsposten besetzt werden, hat dies die Auflösung der Ortsgruppe zur Folge.

323 (6) Aufgaben des Ortsgruppenvorstands:

324 a) Einberufung und Leitung der Versammlung,

325 b) Einberufung und Leitung der Ortsgruppenausschusssitzungen,

326 c) Weitergabe von Informationen und Einladungen an die Mitglieder,

327 d) Verantwortung über die Kassenführung der Ortsgruppe und das

328 Erstellen eines Kassenberichts,

329 e) Vertretung der Ortsgruppe in der Bezirksversammlung der KLJB,

330 f) Vertretung der Ortsgruppe gegenüber der kirchlichen und

331 bürgerlichen Gemeinde und Kooperation mit den dort für die

332 Jugendarbeit Beauftragten,

333 g) Berufung bzw. Abberufung der Kindergruppenleitung.

334 **§ 20 Ortsgruppenausschuss**

335 (1) Der Ortsgruppenausschuss berät und unterstützt den

336 Ortsgruppenvorstand.

337 (2) Stimmberechtigte Mitglieder des Ausschusses sind:

338 a) der gewählte Ortsgruppenvorstand,

339 b) mindestens ein, in jedem Fall gleich viele gewählte Vertreter*innen

340 aus jeder Jugendgruppe.

341 (3) Beratende Mitglieder, die bei Bedarf oder Interesse zu Sitzungen des

342 Ortsgruppenausschusses eingeladen werden können, sind

- 343 a) alle gewählten Jugendgruppenleiter*innen,
344 b) alle berufenen Kindergruppenleiter*innen,
345 c) mindestens ein*e, in jedem Fall gleich viele gewählte
346 Vertreter*innen aus jeder Kindergruppe,
347 d) Mitglieder des zuständigen Bezirksteams und/oder des
348 Diözesanvorstands,
349 e) für die Ortsgruppe zuständige hauptberufliche Mitarbeiter*innen.
- 350 (4) Ein beratendes Mitglied kann mehrere solche Positionen gleichzeitig
351 besetzen und gleichzeitig ein stimmberechtigtes Amt im Ausschuss
352 bekleiden.
- 353 (5) Aufgaben des Ortsgruppenausschusses:
- 354 a) Verantwortung für die Durchführung des gemeinsamen
355 Ortsgruppenprogramms gemäß den Beschlüssen der Versammlung,
356 b) Einrichtung und Erhalt von Kinder- und Jugendgruppen,
357 c) Austausch über und Koordination der einzelnen Kinder- und
358 Jugendgruppen,
359 d) Vorbereitung der Versammlung,
360 e) Erstellung eines Jahresberichts,
361 f) Förderung der Aus- und Weiterbildung von allen Mitgliedern der
362 Ortsgruppe.

363 **§ 21 Jugendgruppe**

364 (1) Eine Jugendgruppe ist der Zusammenschluss von Mitgliedern einer
365 Ortsgruppe ab 14 Jahren inklusive deren Leitung.

366 (2) In einer Ortsgruppe können mehrere Jugendgruppen bestehen.

367 (3) Die Mitglieder der Gruppe bestimmen die Aktivitäten und das Programm
368 der Gruppe.

369 (4) Die Mitglieder der Gruppe wählen jährlich ihre Vertreter*innen für den
370 Ortsgruppenausschuss. Dies kann im Rahmen der Versammlung
371 stattfinden.

372 (5) Die Leitung der Jugendgruppe wird jährlich von den Mitgliedern der Gruppe
373 selbst gewählt (z.B. im Rahmen der Versammlung). Sie sind ebenfalls
374 Mitglieder der Ortsgruppe und sollten mindestens 16 Jahre alt sein.

375 Besteht eine Ortsgruppe nur aus einer Jugendgruppe und soll keine
376 separate Jugendgruppenleitung gewählt werden, so übernimmt der
377 Ortsgruppenvorstand die Leitung der Jugendgruppe.

378 (6) Aufgaben der Leitung der Jugendgruppe:

379 a) Planung, Durchführung und Reflektion der Gruppenaktivitäten,

380 b) Finanzierung (mit Ortsgruppenmitteln) der Gruppenaktivitäten,

381 c) für ein gutes Miteinander der Gruppe sorgen,

382 d) Vertretung der Gruppe nach außen und im Ortsgruppenausschuss.

383 **§ 22 Kindergruppe**

384 (1) Eine Kindergruppe ist der Zusammenschluss von Mitgliedern einer
385 Ortsgruppe (Mitgliedschaft ab der ersten Klasse möglich) unter 14 Jahren
386 inklusive deren Leitung.

387 (2) In einer Ortsgruppe können mehrere Kindergruppen bestehen.

388 (3) Die Mitglieder der Gruppe bestimmen die Aktivitäten und das Programm
389 der Gruppe.

390 (4) Die Mitglieder der Gruppe wählen jährlich ihre Vertreter*innen mit
391 beratender Funktion für den Ortsgruppenausschuss. Dies kann im Rahmen
392 der Versammlung stattfinden.

393 (5) Die Leitung der Kindergruppe wird durch den Ortsgruppenvorstand
394 berufen. Sie sind ebenfalls Mitglieder der Ortsgruppe und müssen
395 mindestens 16 Jahre alt sein.

396 a) Ist in einer Gemeinde keine Ortsgruppe aktiv, kann unter Betreuung
397 des Diözesanvorstandesauch durch diesen eine Leitung bestellt
398 werden und damit eine Kindergruppe ohne eine Ortsgruppe (damit
399 auch ohne Vorstand und Ausschuss) existieren. Die Betreuung kann
400 vom Diözesanvorstand auch an Hauptberufliche, Bezirksteams, etc.
401 delegiert werden.

402 (6) Aufgaben der Leitung der Kindergruppe:

- 403 a) Planung, Durchführung und Reflektion der Gruppenaktivitäten,
404 b) Finanzierung (mit Ortsgruppenmitteln) der Gruppenaktivitäten,
405 c) für ein gutes Miteinander der Gruppe sorgen,
406 d) Vertretung der Gruppe nach außen und im Ortsgruppenausschuss.

407 **Abschnitt E: BEZIRK**

408 Ein Bezirk ist der räumlich sinnvolle Zusammenschluss von mehreren
409 Ortsgruppen nach dem Beschluss der Diözesanversammlung. Aus dem
410 Miteinander der Ortsgruppen soll Bezirksarbeit hervorgehen und die Bildung
411 eines Bezirksteams angestrebt werden.

412 **§ 23 Bezirksversammlung**

413 (1) Die Bezirksversammlung ist das oberste beschlussfassende Gremium eines
414 KLJB Bezirks. Sie ist mindestens einmal jährlich verbandsöffentlich
415 abzuhalten.

416 (2) Einberufung der Bezirksversammlung:

- 417 a) Die Bezirksversammlung wird durch den Bezirksvorstand einberufen,
418 b) der Termin und Inhalte der Bezirksversammlung müssen
419 mindestens vier Wochen vorher öffentlich bekannt gegeben werden,
420 c) beantragen mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder eine
421 Bezirksversammlung beim Bezirksvorstand, muss dieser innerhalb
422 von vier Wochen eine Versammlung einberufen.

423 (3) Beschlussfähigkeit der Bezirksversammlung:

424 a) Beschlussfähig ist die Versammlung, wenn

425 i. 1/3 der Ortsgruppen vertreten sind und

426 ii. mindestens so viele stimmberechtigte

427 Ortsgruppenvertreter*innen anwesend sind wie die Anzahl

428 der gewählten Bezirksteammitglieder und

429 iii. die Versammlung fristgerecht einberufen wurde.

430 1. Legen mindestens die Hälfte der stimmberechtigten

431 Mitglieder bis vierzehn Tage vor dem festgelegten

432 Termin der Bezirksversammlung Beschwerde gegen

433 diesen Termin beim Bezirksvorstand ein, muss ein

434 neuer Termin angesetzt werden.

435 b) Beschlüsse können mit der einfachen Mehrheit der anwesenden

436 stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

437 (4) Stimmberechtigte Mitglieder:

438 a) je drei Vertreter*innen der KLJB Ortsgruppen des Bezirks,

439 b) der KLJB Bezirksvorstand,

440 c) die restlichen gewählten Mitglieder des Bezirksteams.

441 (5) Beratende Mitglieder (nicht stimmberechtigt):

442 a) Vertreter*innen aus den Kinder- und Jugendgruppen des Bezirks,

443 b) Vertreter*innen des Diözesanvorstandes,

444 c) BDKJ Vertreter*innen des jeweiligen Dekanatsverbandes.

445 (6) Aufgaben:

446 a) Entgegennahme des Kassen- und Jahresberichts,

447 b) Entlastung des aktuellen Bezirksvorstandes und der weiteren

448 Mitglieder des Bezirksteams,

449 c) Wahl des neuen Bezirksvorstandes und weiterer

450 Bezirksteammitglieder,

451 d) Beschlussfassung zu aktuellen Themen (z.B. Aktionen,

452 Jahresprogrammschwerpunkte, etc.) oder Delegation solcher

453 Aufgaben an das gewählte Bezirksteam.

454 **§ 24 Bezirksvorstand**

455 (1) Der Bezirksvorstand ist in besonderer Weise für die Koordination der

456 Aktivitäten auf Bezirksebene verantwortlich.

457 (2) Mitglieder des Bezirksvorstandes sind

458 a) zwei Vorsitzende möglichst unterschiedlichen Geschlechts,

459 b) Geistliche Leitung,

460 c) Kassierer*in.

461 (3) Wählbar sind die Mitglieder der Ortsgruppen des Bezirks ab 18 Jahren.

462 a) In Ausnahmefällen kann mit schriftlichem Einverständnis der

463 Personensorgeberechtigten auch eine Person unter 18 Jahren in ein
464 Vorstandsamt gewählt werden.²

465 ² Einverständniserklärungen der Personensorgeberechtigten zur Wahl eines unter
466 18 jährigen Vorstandes sind auf Nachfrage an der Diözesanstelle erhältlich.

467 (4) Die Mitglieder des Bezirksvorstandes werden von der Bezirksversammlung
468 in der Regel auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach Möglichkeit
469 sollte der Wahlturnus so festgelegt werden, dass die Wahlzeiten der
470 Vorsitzenden nicht gleichzeitig ablaufen. Um dies zu erreichen kann die
471 Amtszeit auf ein Jahr verkürzt werden. Wiederwahl ist zulässig.

472 (5) Bleiben nach einer Bezirksversammlung alle Vorstandsposten unbesetzt,
473 so bleibt der bisherige Bezirksvorstand im Amt und ist verpflichtet innerhalb
474 von vier Wochen eine außerordentliche Bezirksversammlung
475 einzuberufen. Der Diözesanvorstand ist zu informieren. Kann auf dieser
476 Versammlung wiederholt nicht mindestens ein Vorstandsamt besetzt
477 werden, übernimmt der Diözesanvorstand kommissarisch die Aufgaben
478 und Rechte des Bezirksvorstandes.

479 (6) Aufgaben des Bezirksvorstandes:

480 a) Einberufung und Leitung der Bezirksversammlung,

481 b) Einberufung und Leitung der Bezirksteamsitzungen,

482 c) Weitergabe von Informationen und Einladungen an die

483 Bezirksteammitglieder,

484 d) Verantwortung über die Kassenführung des Bezirks und das

485 Erstellen eines Kassenberichts.

486 **§ 25 Bezirksteam**

487 (1) Das Bezirksteam vertritt den KLJB Bezirk innerverbandlich und nach
488 außen.

489 (2) Stimmberechtigte Mitglieder des Bezirksteams sind

490 a) der Bezirksvorstand,

491 b) bis zu sieben weitere von der Bezirksversammlung gewählte

492 Mitglieder. Dabei soll auf eine möglichst ausgewogene Verteilung

493 der Geschlechter geachtet werden.

494 i. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

495 c) Die Anzahl der Mitglieder des Bezirksteams darf die Anzahl der

496 möglichen Stimmberechtigten der Ortsgruppen auf der

497 Bezirksversammlung nicht überschreiten.

498 (3) Beratende Mitglieder, die bei Bedarf oder Interesse zu Sitzungen des

499 Bezirksteams eingeladen werden können, sind

500 a) Hauptberufliche und Ehrenamtliche in der KLJB RS,

501 b) Mitglieder des Diözesanvorstands der KLJB RS,

502 c) der*die zuständige Dekanatsjugendreferent*in.

503 (4) Aufgaben des Bezirksteams sind

504 a) Vertretung des KLJB Bezirks in der KLJB Diözesanversammlung und

- 505 in der BDKJ Dekanatsversammlung,
- 506 b) Verantwortung für die Durchführung des Jahresprogramms gemäß
- 507 den Beschlüssen der Bezirksversammlung,
- 508 c) Betreuung und Erhalt von Ortsgruppen,
- 509 d) Förderung des Austausches zwischen den Ortsgruppen,
- 510 e) Beratung bei Gruppenneugründungen und Auflösungen,
- 511 f) Weitergabe von Informationen und Einladungen sowie Werbung für
- 512 Veranstaltungen, Angebote und Aktionen des Verbandes,
- 513 g) Förderung der Aus- und Weiterbildung von Ortsgruppenmitgliedern,
- 514 h) Vorbereitung, Durchführung und Reflektion der
- 515 Bezirksversammlung,
- 516 i) Erstellung eines Jahresberichts,
- 517 j) Finanzielle Jahresplanung,
- 518 k) Vertretung der KLJB bei kommunalen und kirchlichen Anliegen.

519 **Abschnitt F: DIÖZESE**

520 Alle KLJB Mitglieder und KLJB Gruppen bilden den Diözesanverband der KLJB der

521 Diözese Rottenburg-Stuttgart.

522 **§ 26 Diözesanversammlung**

523 (1) Die Diözesanversammlung ist das oberste beschlussfassende Gremium des

524 Diözesanverbandes der KLJB RS. Sie ist mindestens zweimal jährlich als

525 verbandsöffentliche Versammlung abzuhalten.

526 (2) Die Diözesanversammlung ist für die grundlegenden inhaltlichen und
527 organisatorischen Zielsetzungen des Diözesanverbandes verantwortlich.

528 (3) Einberufung der Diözesanversammlung:

529 a) Die Diözesanversammlung wird durch den Diözesanvorstand
530 einberufen.

531 b) Termin, Ort und Inhalte der Diözesanversammlung müssen
532 mindestens vier Wochen vorher schriftlich bekannt gegeben werden.

533 i. Termin und Ort kann im Vorfeld auch von der Versammlung
534 selbst beschlossen werden.

535 ii. Anträge und sonstige schriftliche Unterlagen werden den
536 Mitgliedern in einem Versand vor der Versammlung
537 zugesandt.

538 c) Beantragen mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder eine
539 Diözesanversammlung beim Vorstand, muss dieser innerhalb von
540 vier Wochen eine Versammlung einberufen.

541 (4) Beschlussfähigkeit der Diözesanversammlung:

542 a) Beschlussfähig ist die Versammlung, wenn

543 i. mindestens die Hälfte der Bezirke mit gewähltem Bezirksteam
544 vertreten sind und

545 ii. mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder

546 anwesend sind und

547 iii. die Versammlung ordnungsgemäß einberufen wurde.

548 b) Beschlüsse können mit der einfachen Mehrheit der anwesenden

549 stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

550 c) Weiteres ist in der Geschäftsordnung geregelt.

551 (5) Stimmberechtigte Mitglieder:

552 a) Je drei Vertreter*innen aus den KLJB Bezirken mit gewähltem

553 Bezirksteam,

554 b) je ein*e KLJB Vertreter*in aus den KLJB Bezirken, in denen es kein

555 gewähltes Bezirksteam gibt,

556 c) die Mitglieder des Diözesanvorstandes der KLJB RS,

557 d) je ein*e Vertreter*in aus den diözesanen Arbeitskreisen.

558 (6) Beratende Mitglieder (nicht stimmberechtigt):

559 a) Die hauptberuflich angestellten Referent*innen der KLJB RS,

560 b) Vertreter*innen des Bundesvorstands der KLJB Deutschlands,

561 c) ein*e Vertreter*in aus Ortsgruppen, die keinem KLJB Bezirk

562 zugehörig sind,

563 d) Vertreter*innen aus den Kommissionen

564 e) ein*e Vertreter*in der BDKJ-Diözesanleitung der Diözese

565 Rottenburg-Stuttgart,

566 f) ein*e Vertreter*in des Verbands Katholisches Landvolk der Diözese

567 Rottenburg-Stuttgart,

568 g) ein*e Vertreter*in der Landfrauenvereinigung im Katholischen

569 Frauenbund der Diözese Rottenburg-Stuttgart,

570 h) ein*e Vertreter*in des Fördervereins der KLJB Rottenburg-Stuttgart.

571 (7) Aufgaben:

572 a) Wahl der Mitglieder des Diözesanvorstands,

573 b) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des

574 Diözesanverbandes,

575 c) Entgegennahme des Jahresberichts des Diözesanvorstands sowie die

576 Entlastung des Diözesanvorstands,

577 d) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Beiträge für die Mitglieder,

578 e) Einrichtung eines Wahlausschusses,

579 f) Einrichtung und Auflösung der diözesanen Arbeitskreise und

580 Kommissionen,

581 g) Beschlüsse zu inhaltlichen und politischen Grundsatzpositionen,

582 h) Beschlüsse zu pädagogischen Grundlagen und zur pädagogischen

583 Arbeitsweise,

584 i) Festlegung der Leitideen oder des Schwerpunktthemas für die

585 inhaltliche Arbeit des Diözesanverbandes,

586 j) Festlegung des Jahresprogramms des Diözesanverbandes,

587 k) Beschlussfassung über Ausschluss von Einzelmitgliedern (unter

588 Berücksichtigung des § 8 Ausschluss).

589 **§ 27 Diözesanvorstand**

590 (1) Der Diözesanvorstand vertritt den Diözesanverband innerverbandlich und
591 nach außen.

592 (2) Mitglieder des Diözesanvorstandes sind

593 a) zwei männliche Diözesanvorsitzende,

594 b) zwei weibliche Diözesanvorsitzende,

595 c) zwei nicht geschlechtsgebundene Diözesanvorsitzende,

596 d) der*die Diözesanlandjugendseelsorger*in.³

597 ³ Für das Amt der*s Diözesanlandjugendseelsorger*in sind zusätzlich die
598 diesbezüglichen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart geltenden Bestimmungen zu
599 erfüllen.

600 (3) Wählbar in den Diözesanvorstand sind Mitglieder der KLJB RS ab 18
601 Jahren.

602 (4) Die Mitglieder des Diözesanvorstandes werden von der

603 Diözesanversammlung in der Regel auf die Dauer von zwei Jahren

604 gewählt. Nach Möglichkeit sollte der Wahlturnus so festgelegt werden,

605 dass die Wahlzeiten der Vorständ*innen nicht gleichzeitig ablaufen. Um

606 dies zu erreichen kann die Amtszeit auf ein Jahr verkürzt werden.

607 Wiederwahl ist zulässig.

608 (5) Bleiben nach einer Diözesanversammlung alle Vorstandsposten
609 unbesetzt, so bleiben die bisherigen Vorsitzende im Amt und sind
610 verpflichtet innerhalb von acht Wochen eine außerordentliche
611 Diözesanversammlung einzuberufen. Kann auf der außerordentlichen
612 Versammlung wiederholt nicht mindestens ein Vorstandsposten besetzt
613 werden, so kann die Diözesanversammlung die Führung der
614 Amtsgeschäfte mit zeitlicher Befristung bis zur nächsten
615 Diözesanversammlung auf hauptberufliche Mitarbeiter*innen übertragen.
616 Zusätzlich können von der Diözesanversammlung eine oder mehrere KLJB-
617 Mitglieder mit einfacher Mehrheit beauftragt werden, um die wichtigsten
618 Aufgaben des Diözesanvorstands bis zur nächsten Diözesanversammlung
619 fortzuführen. Dieses Vorgehen kann maximal zweimal in Folge angewendet
620 werden.

621 (6) Aufgaben des Diözesanvorstandes:

- 622 a) Einberufung der Diözesanversammlung, des Diözesanausschusses
623 und Vorbereitung einer Tagesordnung,
624 b) Erstellen eines Jahresberichtes,
625 c) Entscheidung über die Verteilung der Landesjugendplanmittel im
626 Rahmen der staatlichen Richtlinien,

627 d) Wahrnehmung der Fachaufsicht über die beim Bischöflichen

628 Jugendamt für die KLJB beschäftigten Referent*innen,

629 e) Verantwortung für die Durchführung der vom Diözesanausschuss

630 und der Diözesanversammlung beschlossenen Jahresplanung,

631 f) Förderung von Austausch und Zusammenarbeit der KLJB auf allen

632 Ebenen.

633 g) Beschlussfassung über Anträge auf Ausschluss von Mitgliedern des

634 Diözesanverbandes gemäß § 8 Ausschluss.

635 (7) Der Diözesanvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der

636 stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

637 (8) Hat der*die Diözesanlandjugendseelsorger*in zugleich einen Dienstauftrag

638 für den Bereich der KLJB, so entfällt seine*ihre Kompetenz zur

639 Wahrnehmung der Fachaufsicht über die beim Bischöflichen Jugendamt für

640 die KLJB beschäftigten Referent*innen.

641 **§ 28 Diözesanausschuss**

642 (1) Der Diözesanausschuss ist im Rahmen seiner auf der

643 Diözesanversammlung festgelegten Zuständigkeit ein beschlussfassendes

644 Gremium.

645 (2) Der Diözesanausschuss wird von einem Vorbereitungsteam vorbereitet und

646 geleitet, das aus mindestens einem Mitglied des Diözesanvorstands und

647 mindestens einer Person aus dem Kreis der Bezirksteams besteht und
648 findet mindestens einmal jährlich statt.

649 (3) Einberufung des Diözesanausschusses

650 a) Der Diözesanausschuss wird durch das Vorbereitungsteam
651 einberufen.

652 b) Termin, Ort und Inhalte des Diözesanausschusses müssen
653 mindestens vier Wochen vorher schriftlich bekannt gegeben werden.

654 c) Beantragen mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder einen
655 Diözesanausschuss beim Diözesanvorstand, muss dieser innerhalb
656 von vier Wochen einen Diözesanausschuss einberufen.

657 (4) Beschlussfähigkeit des Diözesanausschusses:

658 a) Beschlussfähig ist der Diözesanausschuss, wenn

659 i. mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend
660 sind und

661 ii. der Diözesanausschuss ordnungsgemäß einberufen wurde.

662 b) Beschlüsse können mit der einfachen Mehrheit der anwesenden
663 stimmberechtigten Mitglieder erfolgen

664 (5) Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanausschusses sind

665 a) drei Mitglieder des Diözesanvorstands,

666 b) je ein Mitglied der KLJB-Bezirksteams,

667 c) je ein Mitglied der Arbeitskreise.

668 (6) Beratende Mitglieder sind

669 a) weitere Mitglieder des Diözesanvorstandes,

670 b) Die hauptberuflich angestellten Referenten*innen der KLJB,

671 c) weitere Mitglieder des Bezirksteams

672 d) je ein*e KLJB Vertreter*in aus den KLJB Bezirken, in denen es kein

673 gewähltes Bezirksteam gibt,

674 e) ein*e Vertreter*in aus Ortsgruppen, die keinem KLJB Bezirk

675 zugehörig sind.

676 f) Vertreter*innen aus Kommissionen

677 (7) Aufgaben des Diözesanausschusses sind

678 a) Einsicht in die Tätigkeit des Diözesanvorstandes,

679 b) Beratung des Diözesanvorstandes in wichtigen Angelegenheiten,

680 c) Festlegung des inhaltlichen Teils der Diözesanversammlung, soweit

681 diese nicht selbst darüber bestimmt hat,

682 d) Erarbeitung des diözesanen Jahresprogramms,

683 e) Behandlung verbandsinterner Themen,

684 f) Austausch über wichtige Themen der Bezirksteams und

685 Arbeitskreise.

686 **§ 29 Arbeitskreise und Kommissionen**

687 (1) Arbeitskreise:

688 a) Arbeitskreise können von der Diözesanversammlung zu inhaltlichen

689 Themen eingerichtet werden und können von dieser einen

690 Arbeitsauftrag erhalten.

691 b) Sie arbeiten an ihren Themen eigenverantwortlich und sind der

692 Diözesanversammlung rechenschaftspflichtig.

693 c) Alle KLJB Mitglieder können sich einem Arbeitskreis anschließen und

694 werden hierzu vom Diözesanvorstand berufen.

695 d) Der Arbeitskreis wird von einem Mitglied des Diözesanvorstandes begleitet.

696 Die Leitung nimmt das Mitglied des Diözesanvorstandes wahr, sofern keine Leitung
697 aus der Mitte des Gremiums gewählt wird.

698 e) Die Auflösung eines Arbeitskreises obliegt der Diözesanversammlung.

699 (2) Kommissionen:

700 a) Kommissionen können von der Diözesanversammlung, dem

701 Diözesanausschuss und dem Diözesanvorstand eingerichtet werden.

702 b) Sie arbeiten zeitlich befristet bis zur Erfüllung eines festen

703 Arbeitsauftrags, den sie in Vertretung des einrichtenden Gremiums

704 bearbeiten. Die Kommission ist diesem Gremium

705 rechenschaftspflichtig.

706 c) Sie werden vom Diözesanvorstand oder Mitarbeiter*innen der KLJB

707 RS begleitet.

708 d) Kommissionen bestehen aus KLJB Mitgliedern, die durch das

709 einrichtende Gremium ernannt werden.

710 **Abschnitt G: SONSTIGE BESTIMMUNGEN**

711 **§ 30 Stimmendelegation**

712 (1) Stimmberechtigte Mitglieder können ihre Stimme an ein anderes KLJB
713 Mitglied schriftlich delegieren, was diese Person auch zur Teilnahme an der
714 Sitzung berechtigt.

715 (2) Die delegierende Person kann ihre delegierte Stimme dann nicht mehr
716 selbst wahrnehmen.

717 (3) Hat eine stimmberechtigte Person formal zwei Stimmberechtigungen (z.B.
718 Bezirksteammitglied und Arbeitskreismitglied), kann eine Stimme delegiert
719 werden, was die zweite Berechtigung unberührt lässt.

720 **§31 Digitale Arbeitsformen**

721 Der Verband kann in Ausnahmesituationen digitale Arbeitsformen anwenden, um
722 die Handlungsfähigkeit des Verbandes zu gewährleisten. Dies schließt
723 Versammlungen und Wahlen ein.

724 **§32 Geschäftsordnungen**

725 Jede Ebene der KLJB RS darf sich für Verfahrensfragen und die Wahl eine
726 Geschäftsordnung erstellen. Die Ortsgruppen und Bezirke können sich dabei an
727 der Geschäftsordnung des Diözesanverbandes orientieren.

728 Verfahrensfragen und die Wahlordnung regelt auf Ebene des Diözesanverbandes

729 die Geschäftsordnung der KLJB RS.

730 **§33 Auflösung**

731 (1) Ortsebene:

732 Eine Ortsgruppe ist aufgelöst, wenn die fristgerecht einberufene Versammlung
733 mit der Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung
734 die Auflösung der Ortsgruppe beschließt oder keine Mitglieder mehr gemeldet
735 sind. Das zuständige Bezirksteam und der Diözesanvorstand sind darüber zu
736 informieren.

737 (2) Bezirksebene:

738 a) Ein KLJB Bezirk kann durch die Diözesanversammlung aufgelöst
739 werden, um eine räumliche Neuordnung der Ortsgruppen
740 vorzunehmen. Dies bedarf,
741 i. der Zustimmung aller betroffenen Bezirksteams, sofern
742 vorhanden, und
743 ii. einer 2/3-Mehrheit der Diözesanversammlung.

744 b) Wenn nur noch eine Ortsgruppe in einem bestehenden Bezirk
745 vorhanden ist, erlischt dieser Bezirk (siehe §15 Struktur des
746 Diözesanverbandes).

747 (3) Diözesanebene:

748 a) Die Diözesanversammlung kann mit der Mehrheit von 3/4 der

749 stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung die

750 Auflösung des Diözesanverbandes beschließen.

751 b) Der Auflösungsantrag muss mindestens sechs Wochen vor Beginn

752 der Diözesanversammlung dem Diözesanvorstand vorliegen und den

753 Mitgliedern der Diözesanversammlung zugehen.

754 c) Die Auflösung der letzten KLJB Ortsgruppe innerhalb der Diözese

755 Rottenburg-Stuttgart ist gleichzeitig die Auflösung des

756 Diözesanverbandes.

757 (4) Vermögensverwaltung:

758 Bei Auflösung einer Ortsgruppe oder eines Bezirksteams fällt das zugehörige

759 Vermögen, soweit kein*e eigene*r Rechtsträger*in besteht, an die

760 übergeordnete Ebene. Diese verwaltet das Vermögen treuhänderisch für zehn

761 Jahre. Ist nach Ablauf dieser Zeit keine nachfolgende Ortsgruppe oder kein

762 nachfolgendes Bezirksteam gegründet, kann die übergeordnete Ebene über

763 das Vermögen im Sinne des Satzungszwecks (siehe § 3) verfügen.

764 **§34 Änderung der Satzung**

765 (1) Änderungen der Satzung können nur durch die Diözesanversammlung mit

766 einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der

767 Versammlung, mindestens jedoch mit der Zustimmung von 1/4 aller

768 Stimmberechtigten beschlossen werden.

769 (2) Anträge zur Satzungsänderung müssen mindestens fünf Wochen vor
770 Beginn der Diözesanversammlung dem Diözesanvorstand, vier Wochen vor
771 Beginn der Diözesanversammlung den Mitgliedern der Versammlung
772 vorliegen.

773 (3) Änderungen der Satzung der KLJB RS werden nur wirksam nach
774 Genehmigung durch den Bundesvorstand.

775 (4) Änderungen der Diözesansatzung müssen dem Vorstand des BDKJ
776 Rottenburg-Stuttgart mitgeteilt werden.

777 **Abschnitt H: SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

778 ***§35 Salvatorische Klausel***

779 (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise
780 rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der
781 übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die
782 Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen.

783 (2) Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch
784 Beschluss der nächsten Diözesanversammlung zu ersetzen.

785 ***§36 Verbindlichkeit und Geltungsbereich der Satzung***

786 Diese Satzung gilt für den Diözesanverband RS, alle Bezirke und Ortsgruppen der
787 KLJB RS. Sie ist für alle Mitglieder und Gremien verbindlich. Satzungen, die
788 sich

789 KLJB Bezirke und KLJB Ortsgruppen geben, dürfen den Regelungen dieser

790 Satzung ebenso wenig widersprechen wie Beschlüsse von Gremien und
791 Handlungen des Diözesanvorstands. Vielmehr dürfen sie sie lediglich ausfüllen.
792 Sie bedürfen ferner der Genehmigung durch den Diözesanverband.

793 **§37 Inkrafttreten**

794 Die Satzung der KLJB RS wurde von der Diözesanversammlung am 25.09.2021 in Rot
795 an der Rot geändert und beschlossen und tritt nach Genehmigung durch den
796 Vorstand der KLJB Deutschlands e.V. in Kraft.

797 Damit erlischt die bisherige Satzung des Diözesanverbandes vom 04.05.2002.

Begründung des Antrags

Satzung